

Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld vom _____

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646 / SGV. NRW 2021), der §§ 2, 3, 5, 5 a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW S. 250 / SGV. NRW 74), des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) - jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen - hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Kreis betreibt die Entsorgung der Abfälle aus der Erfassung im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges sowie die Entsorgung der Abfälle zur Beseitigung aus dem kommunalen Bereich (z. B. Verwaltung, Bauhof, Schulen) in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der Kreis berät gemeinsam mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Dritte über die Möglichkeit der Vermeidung und Verwertung von Abfällen; der Umfang der Beratungsaufgaben der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wird zwischen Kreis und kreisangehörigen Städten und Gemeinden einvernehmlich abgestimmt.
- (3) Die Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld haben die nach Landesabfallgesetz ihr obliegenden Aufgaben der Sammlung und des Transportes der in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden gefährlichen Abfälle auf den Kreis Coesfeld übertragen.
- (4) Der Kreis kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen. Er hat zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Entsorgungspflicht die Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH mit der Wahrnehmung eines Großteils der Aufgaben der Abfallwirtschaft beauftragt.

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis Coesfeld bzw. durch die von ihm beauftragten Dritten umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzepts Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen nach Maßgabe dieser Satzung. Das Einsammeln von Abfällen zur Verwertung oder zur Behandlung bzw. Ablagerung und das Befördern zu den jeweiligen Übergabestellen wird von den kreisangehörigen Gemeinden nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Coesfeld in seiner jeweils gültigen Fassung wahrgenommen.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde:
 1. alle Abfälle zur Beseitigung, die nicht in der Anlage 1 (Positivkatalog), die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind; dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen - nicht ausgeschlossenen - vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses,
 2. Abfälle zur Verwertung und zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit sie nicht im Rahmen des Anschlusses an die kommunalen Sammelsysteme

erfasst werden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Abfälle zur Beseitigung aus dem kommunalen Bereich.

3. Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I 2379 ff.), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungsverordnung vom 2. April 2008 (BGBl. I, S. 531 ff), soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen,
 4. Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikaltgerätegesetzes (ElektroG), mit Ausnahme der Sammelgruppen 1,2 3 und 5 gemäß § 9 Abs. 4, die gem. Abs. 6 vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger selbst nach den weiteren Vorschriften des ElektroG entsorgt werden.
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann der Kreis in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Ablagern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Kreis kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zur Entsorgung verpflichtet.
- (4) Weitere Abfälle können vom Kreis entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

§ 4 Kleinmengen gefährlicher Abfälle

- (1) Kleinmengen gefährlicher Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Haushalten sowie haushaltsübliche Mengen vergleichbarer Abfälle von sonstigen Abfallerzeugern die wegen ihres besonderen Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen und in der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. 2001, S. 3379 ff.) in der jeweils gültigen Fassung durch ein Sternchen (*) als gefährlich gekennzeichnet sind.
- (2) Die von Abs. 1 erfassten Abfälle sind zu den von den Städten und Gemeinden bekannt gegebenen Terminen an den entsprechenden Sammelstellen dem Personal des Schadstoffmobils zu übergeben.

§ 5 Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Kreis stellt für die getrennt erfassten Abfälle jeweils Übergabestellen bzw. Entsorgungsanlagen zur Verfügung.
- (2) Die jeweils aktuellen Übergabestellen bzw. Entsorgungsanlagen sowie die Zuordnung der Gemeinden und der in § 9 Abs. 2 genannten Abfallbesitzer zu den Anlagen sind der als Anlage 2 dieser Satzung beigefügten Liste zu entnehmen. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Der Kreis ist berechtigt, im Einzelfall von der Zuordnung nach Abs. 2 abzuweichen, wenn dies aus Gründen einer ordnungsgemäßen Beseitigung oder aus organisatorischen oder technischen Gründen erforderlich ist, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

§ 6 Anschluss- und Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen

Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist berechtigt, vom Kreis das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zur Beseitigung zu verlangen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht). Das Anschluss- und

Benutzungsrecht in diesem Sinne besteht nicht für Abfälle zur Verwertung.

§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Kreises liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) ist verpflichtet, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen im Rahmen der §§ 2 bis 6 der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 S. 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen und Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 S. 4 GewAbfV insbesondere für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV, die nicht verwertet werden, eine Pflichtrestmülltonne nach den näheren Maßgaben der Satzungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu nutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind Siedlungsabfälle, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach den Abs. 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).
- (4) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zur Beseitigung in den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen vornehmen zu lassen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger und –besitzer nach § 17 Abs. 1 KrWG zur Überlassung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Dies gilt auch für den Fall des § 7 S. 4 GewAbfV, wenn eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde das Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat. Der Benutzungszwang besteht nicht,
 - soweit Abfälle nach § 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 - Kleinmengen asbesthaltiger Baustoffe (Abfallschlüsselnr. 17 06 05) sowie Dämmmaterial (gemäß 17 06 03) (freiwillige Überlassung)
 - soweit Abfälle, die nicht als gefährlich eingestuft sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - soweit Abfälle, die nicht als gefährlich eingestuft sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und
 - soweit dies dem Kreis nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 8 Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch die Städte und Gemeinden

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben im Rahmen der §§ 1 - 3 die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis dafür zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen (§ 5) zu befördern.

§ 9 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Benutzung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Betriebsordnung der Betreiber.

- (2) Zugelassene Abfälle, die die Gemeinden nach ihren satzungsrechtlichen Bestimmungen vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, sind von den Abfallbesitzern bei der hierfür nach § 5 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage anzuliefern.
- (3) Der Kreis oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Benutzungsordnung nicht eingehalten werden; im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über die nach § 16 zu zahlenden Benutzungsgebühren hinaus zu tragen.

§ 10 Verwertung von Abfällen

- (1) Der Kreis stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung für
- Altpapier
 - Altholz
 - Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte (Sammelgruppe 1 ElektroG)
 - Kühlgeräte (Sammelgruppe 2 ElektroG)
 - Geräte der IT- und Unterhaltungselektronik (Sammelgruppe 3 ElektroG)
 - Haushaltskleingeräte (Sammelgruppe 5 ElektroG)
 - Altmetall
 - Bio- und Grünabfälle
 - Kunststoffe
 - Bekleidungsgegenstände / Textilien
- sicher.
- (2) Besitzer, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte oder Gemeinden ausgeschlossen sind, haben verwertbare Abfallstoffe nach Abs. 1 getrennt von anderen Abfällen einer Verwertung zuzuführen.
- (3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben durch geeignete Sammelsysteme (Hol- und Bringsysteme) die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Verwertung von Abfällen sicherzustellen.
- (4) Von den abfallwirtschaftlichen Festlegungen kann der Kreis im Einzelfall auf begründeten Antrag hin widerruflich Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 11 Getrennthaltung von Abfällen

Vorbehaltlich anderer bundes- oder landesrechtlicher Regelungen haben nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Personen, Betriebe und Einrichtungen einschließlich der Beförderer Abfälle getrennt zu halten und die jeweiligen Abfallstoffe geeigneten Sortier- bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können.

§ 12 Anmeldepflichten

- (1) Die kreisangehörigen Gemeinden haben dem Kreis jede wesentliche Veränderung für die anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich zu melden.
- (2) Das Gleiche gilt für den Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 7 seine Abfälle unmittelbar dem Kreise zu überlassen hat, und zwar auch für den erstmaligen Anfall von Abfällen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer der in § 5 Abs. 1 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies dem Kreis Coesfeld unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 12 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 KrWG).
- (3) Dem Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW 510) - in der jeweils geltenden Fassung - anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 14 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Kreis obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) Im Fall des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 15 Anfall der Abfälle

- (1) Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den vom Kreis zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen gelten dem Kreis nach § 17 Abs. 1 KrWG zu überlassende Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage angenommen sind.
- (3) Der Kreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zur durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 16 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der in § 5 Abs. 1 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach der „Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben; dieses gilt nicht für Abfälle zur Verwertung und Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, mit Ausnahme der Abfälle zur Beseitigung aus dem kommunalen Bereich (z.B. Verwaltungen, Bauhöfe, Schulen).

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 1. Abfälle unter Verstoß gegen § 3 und § 5 an den Abfallentsorgungsanlagen anliefert,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 Abfälle anliefert,

3. vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Gemeinden ausgeschlossene Abfälle zur Beseitigung nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 7 und § 9 Abs. 2),
 4. entgegen § 9 Abs. 1 gegen Betriebsordnungen für Abfallentsorgungsanlagen verstößt,
 5. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 12),
 6. entgegen § 13 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt oder Anordnungen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 nicht befolgt,
 7. entgegen § 15 Abs. 4 unbefugt Abfälle bei den Entsorgungsanlagen durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 60.000,— € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung durch den Kreis Coesfeld vom 19.12.2012 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung (§ 3 Abs. 1, Zif. 1)

(in der ab 1.1.2013 gültigen Fassung)

Positivkatalog des Kreises Coesfeld gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung

Die für eine Entsorgung durch den Kreis Coesfeld ab 01.01.2013 grundsätzlich zugelassenen Abfälle sind im Folgenden mit den Abfallschlüsseln und -bezeichnungen aufgelistet. Von den nachgenannten Abfällen sind die Abfälle von einer Beseitigung ausgeschlossen, für die eine Verwertungsmöglichkeit besteht. Dementsprechend sind verwertbare Abfallstoffe getrennt zu erfassen und einer adäquaten und ordnungsgemäßen Verwertung/Aufbereitung zuzuführen. Die vom Kreis zur Verfügung gestellten Anlagen sind im Folgenden als Anlage 2 unter Angabe der jeweiligen Zuordnungsziffer aufgelistet.

Die im AVV-Schlüssel mit einem Sternchen (*) versehenen Abfälle sind gefährlich im Sinne des § 48 KrWG.

AVV-Schlüssel	AAV-Bezeichnung	Zuordnungsziffer
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 03*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	
	Kleinmengen bis 3 cbm je Abfallerzeuger und Jahr	8
	Darüber hinaus	ausgeschlossen
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	
	Kleinmengen bis 1.000 kg je Abfallerzeuger und Jahr	8
	Darüber hinaus	ausgeschlossen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 01	Papier und Pappe/Karton	4
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	3
20 01 10	Bekleidung	9
20 01 11	Textilien	9
20 01 13*	Lösemittel	6
20 01 14*	Säuren	6
20 01 15*	Laugen	6
20 01 17*	Fotochemikalien	6
20 01 19*	Petizide	6
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	6
20 01 23*	gebrauchte Geräte die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	7
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	6
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	6
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1; 2
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	1; 2
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	
	soweit es sich um Geräte der Sammelgruppen 1, 2,3 und 5 ElektroG handelt	7
	Ansonsten	ausgeschlossen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	
	soweit es sich um Geräte der Sammelgruppen 1,2,3 und 5 ElektroG handelt	7
	ansonsten	ausgeschlossen
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	5
20 01 39	Kunststoffe	9
20 01 40	Metalle	7

20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	3
20 03	Andere Siedlungsabfälle	1; 2
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	1; 2
20 03 02	Marktabfälle	1; 2
20 03 03	Straßenkehricht	1; 2
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	1; 2
20 03 07	Sperrmüll (nicht verwertbar)	1; 2

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung (§ 5 Abs. 2)

Zuordnung der Gemeinden und der in § 9 Abs. 2 genannten Abfallbesitzer zu den unter § 5 Abs. 1 genannten Übergabestellen bzw. Entsorgungsanlagen

Zuordnungs-ziffer	Anlagenbezeichnung	Hinweise
	Gemeinschaftsmüllverbrennungsanlage (GMVA) Niederrhein in Oberhausen (Betreiberin: u.a. REMONDIS GmbH & Co. KG, Bochum)	Entsorgungsanlage für Abfälle zur Beseitigung Keine Direktanlieferung! Anlieferung nur über Zuordnungsziffer 1 oder 2
1	Abfallumladeanlage Coesfeld Brink 37b, 48653 Coesfeld (Betreiberin: Reterra West GmbH & Co. KG, Erfstadt)	Anlieferungsanlage und Umladung von Abfällen zur Beseitigung zum Zwecke des Transports zur thermischen Behandlungsanlage
2	Abfallumladeanlage im Lippewerk Josef-Rethmann-Straße 2, 44536 Lünen (Betreiberin: REMONDIS GmbH & Co. KG)	Anlieferungsanlage und Umladung von Abfällen zur Beseitigung zum Zwecke des Transports zur thermischen Behandlungsanlage
3	Kompostwerk Brink 37b, 48653 Coesfeld (Betreiberin: Reterra West GmbH & Co. KG, Erfstadt)	Anlieferungs- und Verwertungsanlage für Bio- und Grünabfälle im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges
4	Übergabestellen für Altpapier:	
	Sortieranlage Coesfeld, Brink 37b, 48653 Coesfeld (Betreiberin: Reterra West GmbH & Co. KG, Erfstadt)	Übergabestelle für Altpapier aus dem Anschluss- und Benutzungszwang der Kommunen Billerbeck, Coesfeld, Havixbeck, Dülmen, Nottuln, Rosendahl und Senden
	Niederlassung Lünen der REMONDIS GmbH & Co. KG, Josef-Rethmann-Straße 2, 44536 Lünen	Übergabestelle für Altpapier aus dem Anschluss- und Benutzungszwang der Kommunen Ascheberg, Lüdinghausen, Nordkirchen und Olfen
5	Übergabestellen für Altholz	
	STENAU-Altholzaufbereitung, von-Braun-Straße 70, 48683 Ahaus	Altholz im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges der Kommunen Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Nottuln, Rosendahl und Senden
	BMK Biomassekraftwerk Lünen GmbH, Josef-	Altholz im Rahmen des

	Rethmann-Str. 4, 44536 Lünen	kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges der Kommunen, Ascheberg, Lüdinghausen, Nordkirchen und Olfen
6	Schadstoffmobil für den Kreis Coesfeld (Betreiber: Drekopf GmbH, Essen)	Schadstoffe im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges
7	Metallrecycling Lohmann GmbH, Emsdetten	Altmetall: Elektrogroßgeräte, (Sammelgruppe 1 ElektroG); Kühlgeräte, (Sammelgruppe 2 ElektroG); Geräte der IT- und Unterhaltungselektronik (Sammelgruppe 3 ElektroG); Elektrokleingeräte (Sammelgruppe 5 ElektroG) im kommunalen Anschluss- und Benutzungszwang
8	Sammelstelle Deponie Coesfeld-Höven Brink 37, 48653 Coesfeld (Betreiber: Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH)	Asbest (max. 1.000 kg je Anlieferung); Mineralwolle/Dämmmaterial (max. 3 cbm je Anlieferung) Kein Überlassungs- bzw. Benutzungszwang!
9	Sortieranlage Coesfeld, Brink 37b, 48653 Coesfeld (Betreiberin: REMONDIS GmbH & Co. KG, Bochum)	Kunststoffe
10	Gemeinnützige Sammlungen für Altkleider und Altschuhe	